

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wald (Änderung)

(vom 29. Oktober 2013)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 277 vom 24. April 1990 die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wald. Der Stauweiher Jonathal ist als Objekt Nr. 19 Bestandteil der Schutzverordnung.

In der Zwischenzeit wurde der Stauweiher mit Damm und Ablaufkanal aufgehoben und der Bachlauf des Hirschwilerbachs vom damaligen Weiher bis zur Mündung in die Jona wiederhergestellt. Zudem konnte der Kanton die Parzelle Kat.-Nr. 8660 erwerben und den Uferbereich in die bestehende Gewässerparzelle Kat.-Nr. 9225 integrieren. Die kleine Fläche im ehemaligen Kanal- und Dammbereich wurde der Parzelle Kat.-Nr. 8663 zugeschlagen und wird aus der Schutzverordnung entlassen. Das Schutzgebiet umfasst nun den gesamten neu gestalteten Bereich.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wald vom 24. April 1990 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zonierung im Objekt Nr. 19, Stauweiher Jonathal, wird gemäss Planbeilage Mst. 1:1000 wie folgt geändert:
 - Die Naturschutzzone I auf der Parzelle Kat.-Nr. 8660 wird auf die gesamte Parzelle erweitert.
 - Die an die Parzelle Kat.-Nr. 8660 angrenzende Fläche des Grundstücks Kat.-Nr. 9225 wird der Naturschutzzone I zugeteilt.
 - Die Naturschutzzone I auf der Parzelle Kat.-Nr. 8663 wird aufgehoben.

- b) Der Verordnungstext wird wie folgt geändert:

Der Name des Objekts Nr. 19 wird von «Stauweiher Jonathal» 1. Schutzobjekte auf «Grosswis» geändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in dreifacher Ausfertigung beim Regierungsrat, 8090 Zürich einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Wald

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wald

(BDV/VDV Nr. 277 vom 24. April 1990)

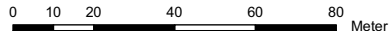
Änderung

BDV Nr. 13058

vom 29. Oktober 2013

Detailplan

Mst. 1:1'000



Objekt Nr. 19

Grosswis



Zone I Naturschutzzone I

Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA

Zusatzinformation



Änderungsperimeter

